

Ergänzungen zu

Tobias Jaag / Julia Hänni

Europarecht

**Die europäischen Institutionen
aus schweizerischer Sicht**

4. Auflage, Zürich 2015

Stand: 28. Februar 2020

Anregungen und Hinweise nehmen wir gerne entgegen:
jaag@umbricht.ch; julia.haenni@gmail.com

Allgemeine Literatur

BARNARD CATHERINE / PEERS STEVE (Hrsg.), European Union Law, 2. Aufl., Oxford 2017

BIEBER ROLAND / EPINEY ASTRID / HAAG MARCEL / KOTZUR MARKUS, Die Europäische Union. Europarecht und Politik, 13. Aufl., Baden-Baden 2019

BREITENMOSER STEPHAN / WEYENETH ROBERT, Europarecht. Unter Einbezug des Verhältnisses Schweiz – EU, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017

ELSPETH BERRY / HOMEWOOD MATTHEW J. / BOGUSZ BARBARA, Complete EU Law, 3. Aufl., Oxford 2017

FASTENRATH ULRICH / GROH THOMAS, Europarecht, 4. Aufl., Stuttgart 2016

FISCHER KRISTIAN / FETZER THOMAS, Europarecht, 12. Aufl., Heidelberg 2019

FRENZ WALTER, Europarecht, 2. Aufl., Berlin 2016

HALTERN ULRICH, Europarecht. Dogmatik im Kontext, Bände I und II, 3. Aufl., Tübingen 2017

HARATSCH ANDREAS / KOENIG CHRISTIAN / PECHSTEIN MATTHIAS, Europarecht, 11. Aufl., Tübingen 2018

HERDEGEN MATTHIAS, Europarecht, 21. Aufl., München 2019

HOBE STEPHAN, Europarecht, 10. Aufl., München 2019

HORSPOOL MARGOT / HUMPHREYS MATTHEW / WELLS-GRECO MICHAEL, European Union Law, 9. Aufl., Oxford 2016

HUMMER WALDEMAR / VEDDER CHRISTOPH / LORENZMEIER STEFAN, Europarecht in Fällen. Die Rechtsprechung des EuGH, des EuG und deutscher und österreichischer Gerichte, 6. Aufl., Baden-Baden 2016

JOCHUM GEORG, Europarecht, 3. Aufl., Stuttgart 2018

KACZOROWASKA-IRELAND ALINA, European Union Law, 4. Aufl., New York 2016

LEIDENMÜHLER FRANZ, Europarecht. Die Rechtsordnung der Europäischen Union, 3. Aufl., Linz 2017

MAIANI FRANCESCO / BIEBER ROLAND, Précis de droit européen, 3. Aufl., Bern 2016

OESCH MATTHIAS, Europarecht, Band I: Grundlagen, Institutionen, Verhältnis Schweiz – EU, 2. Aufl., Bern 2019

PURNHAGEN KAI, Europarecht, 3. Aufl., München 2018

SCHROEDER WERNER, Grundkurs Europarecht, 6. Aufl., München 2019

SCHÜTZE ROBERT, European Union Law, 2. Aufl., Cambridge 2018

STREINZ RUDOLF, Europarecht, 10. Aufl., Heidelberg u.a. 2016

VEDDER CHRISTOPH / HEINTSCHEL VON HEINEGG WOLFF / EISENHUT DOMINIK
(Hrsg.), Europäisches Unionsrecht – EUV | AEUV | GRCh | EAGV. Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2018

Abkürzungen

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
EUStA	Europäische Staatsanwaltschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
UK	United Kingdom (Vereinigtes Königreich)

§ 1 Grundlagen

Literatur

KELLER HELEN / BALAZS-HEGEDÜS NATALIE, Paradigmenwechsel im Verhältnis von Landesrecht und Völkerrecht?, AJP 2016, 712; KELLER HELEN / WALTHER RETO, Konsequenzen der «Selbstbestimmungsinitiative» für die Wirtschaft, AJP 2016, 867; KELLER HELEN / WEBER YANNICK, Folgen für den Grundrechtsschutz und verfassungsrechtliche Gültigkeit der «Selbstbestimmungsinitiative», AJP 2016, 1007 ff.

- 127a Das Bundesgericht hat in einem Entscheid von 2015 die direkte Anwendbarkeit der 2014 angenommenen Art. 121a und 197 Ziff. 11 BV verneint (*Masseneinwanderungsinitiative*; vgl. Rz. 4053). Gestützt auf den völkergewohnheitsrechtlichen Grundsatz *pacta sunt servanda* hat es das Bundesgericht abgelehnt, das Freizügigkeitsabkommen mit der EU aufgrund der jüngeren Verfassungsbestimmung anders als nach der bisherigen Praxis auszulegen. Die Rechtsprechung, wonach die Schubert-Praxis im Rahmen der Kernbestimmungen des bilateralen Vertragsrechts nicht zur Anwendung kommt, wurde bestätigt (BGE 142 II 35 ff. = ZBl 117/2016, 197 ff., mit Kommentaren von Giovanni Biaggini und Matthias Oesch, ZBl 117/2016, 169 f. und 208 ff.).
- 127b 2016 wurde die Volksinitiative «Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (*Durchsetzungsinitiative*)» von Volk und Ständen verworfen. Sie sah insbesondere vor, die Bestimmungen über die Ausschaffung straffällig gewordener ausländischer Personen direkt in der Verfassung zu verankern. Ebenso sollte der Vorrang dieser Bestimmungen vor nicht zwingendem Völkerrecht in der Verfassung festgeschrieben werden (vgl. BBl 2013, 9459 ff.; 2016, 3715 ff.).
- 128 2018 ist die Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (*Selbstbestimmungsinitiative*)» von Volk und Ständen abgelehnt worden (BBl 2017, 5355 ff.; 2019, 5931 ff.). Diese sah eine Anpassung vom Art. 5 und 190 BV vor, um den Vorrang des Verfassungsrechts gegenüber dem Völkerrecht sicherzustellen, unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts. Neben den Bundesgesetzen sollten nur jene völkerrechtlichen Verträge massgebend sein, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstanden. Ein neuer Art. 56a BV hätte Bund und Kantone verpflichtet, völkerrechtliche Verträge an die Verfassung anzupassen und nötigenfalls zu kündigen. Art. 197 Ziff. 12 BV hätte ausdrücklich vorgesehen, dass die neuen Bestimmungen nicht nur auf künftige, sondern auch auf alle bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes und der Kantone anwendbar sind.

§ 2 Entwicklung der Zusammenarbeit in Europa

- 205 Januar 2020 Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit)

§ 3 Europarat

Literatur

SCHMAHL STEFANIE / BREUER MARTEN (Hrsg.), The Council of Europe. Its Laws and Policies, Oxford 2017

- 326 2019 wurden das Stimmrecht und die Mitwirkungsrechte von Russland in der Parlamentarischen Versammlung wiederhergestellt (EuGRZ 2019, 433 ff.).

§ 4 Konventionen des Europarates

Literatur

SCHMAHL STEFANIE, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2017

Vgl. auch § 3.

Materialien

- Elfter Bericht über die Schweiz und die Konventionen des Europarates vom 24. August 2016 (BBl 2016, 7045 ff.)
- 401 Bis 2020 wurden im Rahmen des Europarates über 220 Konventionen abgeschlossen.
- 403 Zahlreiche Konventionen stehen auch Nicht-Mitgliedstaaten des Europarates und der Europäischen Union zur Unterzeichnung und Ratifizierung offen (vgl. für die EMRK Rz. 1503d und 1541 ff.).
- 411 Das Datenschutzübereinkommen (SEV 108) ist durch ein Protokoll von 2018 grundlegend revidiert worden (SEV 223). Das Revisionsprotokoll ist noch nicht in Kraft. Die Schweiz hat es unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.
- 426 Das Übereinkommen über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen, von 2011 (SEV 211) ist 2016 in Kraft getreten. Das Übereinkommen gegen den Handel mit menschlichen Organen von 2015 (SEV 216) fordert die Mitgliedstaaten auf, den illegalen Handel mit menschlichen Organen unter Strafe zu stellen.
- 427a Die Schweiz hat das Übereinkommen über die Fälschung von Arzneimittelprodukten (Medicrime-Konvention; SEV 211) ratifiziert (SR 0.812.41). Das Übereinkommen gegen den Handel mit menschlichen Organen (SEV 216) hat sie unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.
- 433 Ein Übereinkommen von 2017 befasst sich mit Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (SEV 221). Es ist noch nicht in Kraft.
- 433a Die Schweiz hat das Übereinkommen von 2017 (SEV 221) weder unterzeichnet noch ratifiziert.

- 435 Das Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (SEV 147) ist durch ein neues Übereinkommen von 2017 (SEV 220) einer grundlegenden Revision unterzogen worden.
- 437 Die Schweiz hat das revidierte Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (SEV 220) ratifiziert (SR 0.443.3).
- 446 Das Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten bei Sportveranstaltungen (SEV 120) wird durch ein neues Übereinkommen über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen von 2017 (SEV 218) abgelöst. Das Übereinkommen zur Verhütung von Terrorismus (SEV 196) ist durch ein Zusatzprotokoll von 2015 (SEV 217) ergänzt worden. Das Übereinkommen gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (SEV 215) von 2014 ist 2019 in Kraft getreten.
- 447a Die Schweiz hat das neue Übereinkommen über Sportveranstaltungen (SEV 218; SR 0.415.31), das Übereinkommen gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (SEV 215; SR 0.415.4) sowie das Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von 2011 (SEV 210; SR 0.311.35) ratifiziert. Das Übereinkommen zur Verhütung von Terrorismus (SEV 196) sowie das Zusatzprotokoll dazu (SEV 217) hat sie unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert; der Bundesrat hat der Bundesversammlung 2018 die Genehmigung der beiden Übereinkommen beantragt (BBl 2018, 6427 ff.).
- 449 Das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen ist durch ein Protokoll von 2017 geändert worden (SEV 222). Es ist noch nicht in Kraft.
- 449a Die Schweiz hat das Protokoll von 2017 (SEV 222) ratifiziert und wartet auf das Inkrafttreten.
- 455a Die Schweiz hat 2016 das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen von 1988 (SEV 127) sowie das Protokoll zu dessen Änderung von 2010 ratifiziert (SR 0.652.1).
- 462 Das Europäische Landschaftsübereinkommen (SEV 176) ist durch Änderungsprotokoll von 2016 revidiert und für Nichtmitglieder des Europarates sowie die Europäische Union geöffnet worden (SEV 219). Das Änderungsprotokoll ist noch nicht in Kraft.
- 462a Die Schweiz hat das Änderungsprotokoll SEV 219 ratifiziert.

§ 5 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Literatur

BOILLET VÉRONIQUE / MAIANI FRANCESCO / POLTIER ETIENNE / RIETIKER DANIEL / WILSON BARBARA, L'influence du droit de l'Union européenne et de la Convention européenne des

droits de l'homme sur le droit suisse, Genf 2016; CONSEIL DE L'EUROPE, Mise en œuvre des arrêts de la Cour européenne des droits de l'homme, Strasbourg 2017; COSTA JEAN-PAUL, La Cour européenne des droits de l'homme – Des juges pour la liberté, Paris 2017; GRABENWARTER CHRISTOPH / PABEL KATHARINA, Europäische Menschenrechtskonvention – Ein Studienbuch, München 2016; MARQUIS JULIEN, La qualité pour agir devant la Cour européenne des droits de l'homme, Diss., Genf 2017; MEYER-LADEWIG JENS / NETTESHEIM MARTIN / VON RAUMER STEFAN (Hrsg.), EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 4. Aufl., Baden-Baden 2017; MOECKLI DANIEL, Internationale Gerichte: Garanten der Stabilität oder undemokratische politische Akteure?, ZBl 119/2018, 74 ff.; RAINEY BERNADETTE / WICKS ELISABETH / OVEY CLARE, Jacobs, White and Ovey, The European Convention on Human Rights, 7. Aufl., Oxford 2017; RENUCCI JEAN-FRANÇOIS, Droit européen des droits de l'homme – droits et libertés fondamentaux garantis par la CEDH, Issy-les-Moulineaux 2017; SCHABAS WILLIAM A., The European Convention on Human Rights – A Commentary, Oxford 2017; SCHILLING THEODOR, Internationaler Menschenrechtsschutz, Tübingen 2016; SCHÜRER STEFAN, Die punktuelle Neutralisierung der EMRK in der Praxis des Bundesgerichts. Zur verkürzten Grundrechtsprüfung bei der Anwendung von Bundesgesetzen, ZBl 117/2016, 171 ff.; WYTENBACH JUDITH / HOFER NICOLA, Die Bedeutung des Gesetzes für die Einschränkung und die Gewährleistung von EMRK-Garantien, SZIER 27/2017, 333

- 503 Für das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 15 zur EMRK (SEV 213) fehlen noch zwei Ratifikationen. Die Schweiz hat das Protokoll ratifiziert.
- 503b Das Protokoll Nr. 16 zur EMRK ist von zehn Staaten (nicht aber von der Schweiz) ratifiziert worden und am 1. August 2018 in Kraft getreten. Vgl. Rz. 589b.
- 589b Seit dem Inkrafttreten von Protokoll Nr. 16 (vgl. Rz. 503b) haben die höchsten Gerichte jener Mitgliedstaaten, die das Protokoll ratifiziert haben, die Möglichkeit, bei der Grossen Kammer des Gerichtshofs eine gutachterliche Stellungnahme zu Fragen der Auslegung der EMRK und ihrer Protokolle einzuholen. Diese Stellungnahme ist nicht verbindlich.

§ 6 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Literatur

HAUSER GUNTHER, Die OSZE – Konfliktmanagement im Spannungsfeld regionaler Interessen, Leverkusen-Opladen 2016

§ 7 NATO und Euro-Atlantische Partnerschaft

- 706 Seit dem Beitritt von Montenegro im Jahr 2017 hat die NATO 29 Mitgliedstaaten.

§ 9 Weltweite Wirtschaftsorganisationen

Materialien

- Bericht des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik 2019 vom 15. Januar 2020 (BBl 2020, ...)

- 906a Heute weist die WTO 164 Mitgliedstaaten und 23 Beobachter auf.
- 934 Heute zählt die OECD 36 Mitglieder.
- 946 Heute zählt der IMF 189 Mitglieder.

§ 10 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

Literatur

ARNESSEN FINN / FREDRIKSEN HALVARD HAUKELAND / GRAVER HANS PETTER / MESTAD OLA / VEDDER CHRISTOPH (Hrsg.), Agreement on the European Economic Area. A Commentary, München u.a. 2018

§ 11 Entstehung und Entwicklung der Europäischen Union

Literatur

BRUNN GERHARD, Die Europäische Einigung von 1945 bis heute, 4. Aufl., Ditzingen 2017; FISCHER KLEMENS H., Die Entwicklung des europäischen Vertragsrechts, 2. Aufl., Baden-Baden u.a. 2016; HALTERN ULRICH, Europarecht – Dogmatik im Kontext, Band I: Entwicklung – Institutionen – Prozesse, 3. Aufl., Tübingen 2017; HOHLS RÜDIGER / KAEUBLE HARTMUT (Hrsg.), Geschichte der europäischen Integration bis 1989, Stuttgart 2016; VAN MEURS WIM P. / DE BRUIN ROBIN / VAN DE GRIFT LIESBETH / HOETINK CARLA / VAN LEEUWEN KARIN / REIJNEN CARLOS, Die Unvollendete. Eine Geschichte der Europäischen Union, Bonn 2018

- 1109 Im Herbst 2019 hat es der Europäische Rat entgegen dem Antrag der Kommission und entsprechenden Versprechungen an die Beitrittskandidaten abgelehnt, mit Nordmazedonien und Albanien Beitrittsverhandlungen aufzunehmen. Zunächst soll das Beitrittsverfahren verbessert werden.
- 1124a In den letzten Jahren war die EU mit einer Flüchtlingskrise konfrontiert. Sie versucht, diese Krise u.a. durch rechtliche Massnahmen und internationale Abkommen mit Drittstaaten (insbesondere der Türkei) zu lösen.
- 1124b Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU von Anfang 2020 (Brexit) stellt ebenfalls eine grosse Herausforderung für die EU dar (vgl. dazu hinten Rz. 1319a f.).

- 1126 Per Ende Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich (UK) nach zähen Verhandlungen über ein Austrittsabkommen aus der EU ausgetreten (Brexit). Damit ist ein wichtiger Mitgliedstaat verloren gegangen. Vgl. dazu hinten Rz. 1319a f.

§ 13 Die Mitgliedstaaten sowie ihre Beziehungen zur Union und untereinander

Literatur

EPINEY ASTRID, „Brexit“ und FZA. Zu den Perspektiven der Freizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU im Gefolge des «Brexit», in: Jusletter 20.3.2017; HUMMER WALDEMAR, Der «Brexit» und seine Auswirkungen auf die zukünftige Ausgestaltung der Beziehungen der EU zum Vereinigten Königreich, EuZ 2016, 158 ff.; INGOLF PERNICE / GUERRA MARTINS ANA MARIA (Hrsg.), Brexit and the Future of EU Politics, Baden-Baden 2019; KADELBACH STEFAN (Hrsg.), Brexit – And What It Means, Baden-Baden 2019; KNAIER RALF / SCHOLZ MALTE, Rechtsschutz in Grossbritannien und der EU nach dem «Brexit», EWS 2018, 10 ff.; KRAMME MALTE / BALDUS CHRISTIAN / SCHMIDT-KESSEL MARTIN (Hrsg.), Brexit und die juristischen Folgen. Privat- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union, Baden-Baden 2017; OESCH MATTHIAS, Das Rechtsstaatlichkeitsverfahren der EU gegen Polen – Bestandsaufnahme und Zwischenfazit, EuZ 18/2016, 130 ff.

5. Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten: Aktuelle Entwicklungen

- 1317a Systematische Verstösse in Ungarn (seit 2010) und in Polen (seit 2014) gegen die Rechtsstaatlichkeit (u.a. gegen die Unabhängigkeit der Justiz, die Gewaltenteilung und die Rechtssicherheit) sowie gegen die Medienfreiheit haben die EU 2017 veranlasst, zum ersten Mal ein Verfahren gemäss Art. 7 EUV einzuleiten, um die in Art. 2 EUV enthaltenen Werte zu verteidigen.
- 1317b Die Schwelle für die Anwendung von Artikel 7 EUV ist sehr hoch. Deshalb hat die Kommission – als Hüterin der Verträge (Art. 17 Abs. 1 EUV) – im Jahr 2014 ein *Vorverfahren* eingeführt (Mitteilung vom 11. März 2014, COM(2014) 158 final). Dieses besteht aus drei Stufen:
- In einer ersten Stufe prüft die Kommission, ob Anzeichen einer systemischen Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit bestehen. Wenn dies der Fall ist, startet sie einen Dialog mit dem betroffenen Mitgliedstaat; sie eröffnet ihm eine «Stellungnahme zur Rechtsstaatlichkeit» und gibt ihm Gelegenheit, sich dazu zu äussern.
 - In einer zweiten Stufe, wenn die systemische Gefährdung weiterbesteht und der betroffene Staat darauf nicht angemessen reagiert, gibt die Kommission eine «Empfehlung zur Rechtsstaatlichkeit» ab. Dadurch wird dem betroffenen Staat eine Frist angesetzt, um die festgestellten Probleme zu beheben.
 - In einer dritten Stufe («Follow-up zur Empfehlung der Kommission») prüft die Kommission die Implementierung ihrer Empfehlung. Wenn die Ergebnisse nicht befriedigend sind, kann sie Art. 7 EUV aktivieren.
- 1317c Daneben hat die Kommission mehrere Vertragsverletzungsverfahren gegen Polen im Zusammenhang mit den zahlreichen Eingriffen in die Unabhängigkeit der Justiz und Verstössen gegen die Gewaltenteilung sowie die Gleichbehandlung von Frauen

und Männern mit Bezug auf das Pensionierungsalter von Richterinnen und Richtern eingeleitet. Der EuGH hat diese Vertragsverletzungsklagen 2019 gutgeheissen (EuGH, Rs. C-619/18, EuGRZ 2019, 313 ff.; Rs. C- 192/18, EuGRZ 2019, 591 ff.; Rs. C-585/18, C-624/18 und C-625/18, EuGRZ 2019, 576 ff.).

1317d Auch gegen Ungarn hat das Europäische Parlament im Herbst 2018 ein Verfahren nach Art. 7 EUV eingeleitet wegen Verstössen gegen die Unabhängigkeit der Justiz und der Verletzung mehrerer Grundrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit sowie der Rechte von Minderheiten und Migranten.

C. Austritt: «Brexit»

1319a Mit Volksentscheid vom 23. Juni 2016 hat das Vereinigte Königreich (UK) den Austritt aus der EU beschlossen («Brexit»). Am 29. März 2017 hat das UK dem Europäischen Rat formell den Austritt aus der EU (und aus der EAG) erklärt. Diese Mitteilung hatte gemäss Art. 50 Abs. 2 und 3 EUV die zweijährige Frist für den Abschluss eines Austrittsabkommens ausgelöst. Nach mehrfacher Verlängerung dieser Frist ist der Austritt des Vereinigten Königreichs Ende Januar 2020 gestützt auf den Austrittsvertrag vom 14. November 2018/17. Oktober 2019 vollzogen worden.

1319b Bis Ende 2020 gilt eine Übergangsfrist, während welcher das EU-Recht im Vereinigten Königreich weiterhin gilt und das zukünftige Verhältnis mit der EU geregelt werden soll. In den Organen und weiteren Einrichtungen ist das UK aber nicht mehr vertreten.

§ 14 Unionsbürgerschaft

Rechtsquellen

- Verordnung (EU) 2019/788 des EP und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl L 130 vom 17.5.2019, 55)

Literatur

SCHROEDER WERNER / OBWEXER WALTER (Hrsg.), 20 Jahre Unionsbürgerschaft: Konzept, Inhalt und Weiterentwicklung des grundlegenden Status der Unionsbürger, Baden-Baden 2015

1402a Im März 2019 hat der EuGH gestützt auf Art. 20 AEUV i.V.m. Art. 7 und 24 GRC entschieden, dass der Entzug der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates und damit der Unionsbürgerschaft nur zulässig ist nach Prüfung der Verhältnismässigkeit der damit verbundenen Folgen für die betroffenen Personen (EuGH, Rs. C-221/17, *Tjebbes*, EuGRZ 2019, 240 ff.).

1408h Der EuGH und das Gericht haben in mehreren Verfahren die Ablehnung der Registrierung von Bürgerinitiativen durch die Kommission für nichtig erklärt (EuGH, Rs. C-420/16 P; EuG, Rs. T-646/13 und T-754/14).

§ 15 Unionsrechtliche Grundrechte

Rechtsquellen

- Verordnung (EU) 2016/679 des EP und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten... (Datenschutz-Grundverordnung; AB1 L 119 vom 4.5.2016, 1)
- Verordnung (EU) 2018/1725 des EP und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ... (AB1 L 295 vom 21.11.2018, 39)

Literatur

BEIJER MALU, *The Limits of Fundamental Rights Protection by the EU. The Scope for the Development of Positive Obligations*, Cambridge 2017; HOLOUBEK MICHAEL / LIENBACHER GEORG (Hrsg.), *GRC-Kommentar. Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 2. Aufl., Wien 2019; HUBER PETER M., *Grundrechtsschutz in Europa – Vermehrung, Verunsicherung, Kohärenz*, in: *Festschrift für Daniel Thürer*, Zürich/St. Gallen 2015, 305 ff.; JARASS HANS D., *Charta der Grundrechte der Europäischen Union – unter Einbeziehung der vom EuGH entwickelten Grundrechte, der Grundrechtsregelungen der Verträge und der EMRK*, Kommentar, München 2016; MEYER JÜRGEN / HÖLSCHIEDT SVEN (Hrsg.), *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, 5. Aufl., Bern 2019; NANCHEN LUCAS, *Une accélération du rapprochement entre la CJUE et la CEDH par le biais de l’arrêt Aranyosi-Caldaru?, Quid? – Fribourg Law Review* 2017, 20 ff.; OESCH MATTHIAS / NAEF TOBIAS, *EU-Grundrechte, der EuGH und die Schweiz*, ZSR 2017 I, 117 ff.; PALMISANO GIUSEPPE (Hrsg.), *Making the Charter of Fundamental Rights a Living Instrument*, Leiden 2014; STERN KLAUS / SACHS MICHAEL, *GRCh. Europäische Grundrechte-Charta, Kommentar*, München 2016; SYDOW GERNOT (Hrsg.), *Europäische Datenschutzverordnung, Handkommentar*, Baden-Baden 2017; ZIEGENHORN GERO, *Der Einfluss der EMRK im Recht der EU-Grundrechtecharta – Genuin chartarechtlicher Grundrechtsschutz gemäss Art. 52 Abs. 3 GRCh*, Berlin 2017

§ 16 Organe und Einrichtungen der EU: Grundlagen

1607 *Übersicht über die Vertretung der Mitgliedstaaten in den Unionsorganen
(Stand 1.2.2020)*

Staat	Bevölkerung ¹		Vertreter im	
	in Mio.	in %	EP ²	WSA/AdR ³
Deutschland	82.9	18.54	96	24
Frankreich	67.0	14.98	79	24
Italien	61.1	13.65	76	24
Spanien	46.9	10.49	59	21
Polen	38.0	8.49	52	21
Rumänien	19.4	4.34	33	15
Niederlande	17.4	3.89	29	12
Belgien	11.5	2.56	21	12
Griechenland	10.7	2.40	21	12
Tschechien	10.5	2.35	21	12
Portugal	10.3	2.30	21	12
Schweden	10.2	2.29	21	12
Ungarn	9.8	2.18	21	12
Österreich	8.8	1.98	19	12
Bulgarien	7.0	1.56	17	12
Dänemark	5.8	1.30	14	9
Finnland	5.5	1.23	14	9
Slowakei	5.5	1.22	14	9
Irland	4.9	1.10	13	9
Kroatien	4.1	0.91	12	9
Litauen	2.8	0.62	11	9
Slowenien	2.1	0.47	8	7
Lettland	1.9	0.43	8	7
Estland	1.3	0.30	7	6
Zypern	0.9	0.20	6	5
Luxemburg	0.6	0.14	6	5
Malta	0.5	0.11	6	5
Total EU-27	447.5	100	705	326
Schwelle	290.9	65		

¹ Zahlen für das Jahr 2020. Quelle: Annex III der Geschäftsordnung des Rates (Stand 30.9.2019; AB L 332 vom 23.12.2019, 152)

² Europäisches Parlament (vgl. Rz. 1706 ff.)

³ Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuss der Regionen (Rz. 1901 f. und 1907 f.)

§ 17 Politische Leitungsorgane

Rechtsquellen

- Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments vom 28.6.2018 (ABl L 165 I vom 2.7.2018, 1)

Literatur

ÇELİK HÜSEYİN, Europäisches Mehrebenen-Legislativsystem. Beteiligung nationaler Parlamente und Auswirkungen auf die repräsentative Demokratie, Diss., Zürich 2016;
MAURER ANDREAS / DIALER DORIS, Handbuch zum Europäischen Parlament, 2. Aufl., Baden-Baden 2020

1706c Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU wurden die Sitze des *Europäischen Parlaments* im Rahmen der Vorgaben von Art. 14 Abs. 2 EUV neu auf die Mitgliedstaaten verteilt. Dabei wurde die Gesamtzahl auf 705 Sitze herabgesetzt. Rund die Hälfte der Mitgliedstaaten erhielten mehr Sitze, für die andere Hälfte änderte sich die Sitzzahl nicht (vgl. den Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments; vorn Rz. 1607).

1722 Nach dem Austritt des UK aus der EU setzt sich das Europäische Parlament wie folgt aus sieben Fraktionen zusammen (Stand 17.2.2020):

Fraktion	Mitglieder
Europäische Volkspartei (EVP)	187
Progressive Allianz der Sozialdemokraten (S&D)	147
Renew Europe	98
Identität und Demokratie (ID)	76
Grüne / Freie Europäische Allianz (Grüne / EFA)	67
Europäische Konservative und Reformen (EKR)	61
Vereinigte Europäische Linke / Nordische Grüne Linke (GUE / NGL)	39
Fraktionslos (NI)	29
Vakant	<u>1</u>
Total	705

1756 Vgl. die für die Ermittlung des *qualifizierten Mehrs im Rat* massgebenden prozentualen Anteile der Bevölkerung der einzelnen Mitgliedstaaten an der Gesamtbevölkerungszahl der EU vorn Rz. 1607.

1771 Anders als der Kommissionspräsident für die Wahlperiode 2014–2019 war die *Kommissionspräsidentin* der Wahlperiode 2019–2024 nicht Spitzenkandidatin bei den Parlamentswahlen. Sie wurde vom Europäischen Rat vorgeschlagen und vom Europäischen Parlament trotzdem gewählt.

1781a Für die Wahlperiode 2019–2024 ist die *Kommission* wie folgt in sechs thematische Gruppen gegliedert:

- *Ein Europäischer Grüner Deal* unter der Leitung des Exekutiv-Vizepräsidenten für den Europäischen Grünen Deal und mit den

Kommissionsmitgliedern für Landwirtschaft, für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, für Umwelt, Meere und Fischerei, für Energie, für Verkehr sowie für Kohäsion und Reformen;

- *Ein Europa fit für das digitale Zeitalter* unter der Leitung der Exekutiv-Vizepräsidentin für das digitale Zeitalter und mit den Kommissionsmitgliedern für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend, für Binnenmarkt, für Justiz sowie für Beschäftigung und soziale Rechte;
- *Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen* unter der Leitung des Exekutiv-Vizepräsidenten für die Wirtschaft im Dienste der Menschen und mit den Kommissionsmitgliedern für Wirtschaft, für Beschäftigung und soziale Rechte, für Kohäsion und Reformen sowie für Handel;
- *Ein stärkeres Europa in der Welt* unter der Leitung des Vizepräsidenten und Hohen Vertreters für die Aussen- und Sicherheitspolitik und mit den Kommissionsmitgliedern für Handel, für Nachbarschaft und Erweiterung, für Krisenmanagement und für internationale Partnerschaften;
- *Neuer Schwung für die Demokratie in Europa* unter der Leitung der Vize-Präsidentin für Werte und Transparenz und mit der Vizepräsidentin für Demokratie und Demografie, dem Vizepräsidenten für interinstitutionelle Beziehungen und Vorausschau sowie mit den Kommissionsmitgliedern für Gleichheitspolitik und für Justiz;
- *Förderung unserer europäischen Lebensweise* unter der Leitung des Vizepräsidenten für die Förderung der europäischen Lebensweise und mit den Kommissionsmitgliedern für Innovation, Forschung, Kultur, Bildung und Jugend, für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, für Beschäftigung und soziale Rechte, für Gleichheitspolitik und für Inneres.

§ 18 Kontrollorgane und -einrichtungen

Rechtsquellen

- Verordnung (EU) 2018/1725 des EP und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ... (ABl L 295 vom 21.11.2018, 39)

1834 Die Regelung zum Datenschutzbeauftragten findet sich heute in Art. 52 ff. der Datenschutz-VO 2018/1725.

§ 19 Weitere Organe und Einrichtungen

1901 Seit dem Austritt des UK aus der EU hat der Wirtschafts- und Sozialausschuss wie auch der Ausschuss der Regionen 326 Mitglieder; vgl. vorn Rz. 1607.

1932 Die Europäische Polizeiakademie ist 2015 in die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) umgewandelt und nach Budapest (Ungarn) verlegt worden (Verordnung [EU] 2015/2219). Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt mit Sitz in Alicante (Spanien) ist 2016 in Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) umbenannt worden. Aus der Einheit für justizielle

Zusammenarbeit ist 2018 die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) geworden. Mit dem Austritt des UK aus der EU sind die beiden Agenturen mit Sitz in England verlegt worden: Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat ihren Sitz neu in Paris (Frankreich) und die Europäische Arzneimittelagentur (EMA) ist neu in Amsterdam (Niederlande). 2019 ist die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) mit zukünftigem Sitz in Bratislava (Slowakei) als neue Agentur geschaffen worden. Sie befindet sich zurzeit im Aufbau. Vgl. zur Europäischen Staatsanwaltschaft hinten Rz. 3227a.

§ 21 Sekundäres Unionrecht

Literatur

BERGSTRÖM CARL FREDRIK / RITLENG DOMINIQUE, Rulemaking by the European Commission: The New System for Delegation of Powers, Oxford 2016

§ 23 Vollzug des Unionsrechts: Grundlagen

Materialien

- Bericht der Kommission über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2018 vom 16.12.2019 (COM (2019) 638 final)

§ 24 Vollzug durch Unionsorgane

- 2401 Das Gericht für den öffentlichen Dienst ist 2016 aufgehoben worden. Seine Aufgaben erfüllt heute das Gericht. Vgl. hinten Rz. 2603.

§ 26 Rechtsschutz in der EU: Grundlagen

Rechtsquellen

- Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des EP und des Rates vom 16.12.2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl 2015 L 341 vom 24.12.2015, 14)
-

- 2601b Das Gericht für den öffentlichen Dienst gibt es seit 2016 nicht mehr; vgl. Rz. 2603.

- 2603 Das Gericht für den öffentlichen Dienst ist 2016 aufgelöst und dessen Mitglieder sind in das Gericht überführt worden. In mehreren Schritten wurde die Zahl der Richterinnen und Richter am Gericht auf den neuen Sollbestand von zwei Mitgliedern pro Mitgliedstaat erhöht. Mit der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst gibt es heute kein Fachgericht mehr.

2604d Seit der Aufhebung des Gerichts für den öffentlichen Dienst (vgl. Rz. 2603) ist für Beamtenklagen das Gericht zuständig, mit Weiterzugsmöglichkeit an den EuGH.

§ 27 Rechtsschutz gegen Unionsorgane

2735 Seit der Auflösung des Gerichts für den öffentlichen Dienst gibt es kein Fachgericht mehr; vgl. Rz. 2603.

§ 31 Binnenmarkt und Grundfreiheiten

Literatur

BARNARD CATHERINE, *The Substantive Law of the EU: The Four Freedoms*, 5. Aufl., Oxford 2016; EPINEY ASTRID / MOSTERS ROBERT, *Europarecht II: Die Grundfreiheiten*, 4. Aufl., Bern 2019; KADDOUS CHRISTINE, *Reflections on the Changes in the European Union's Common Commercial Policy*, in: *Festschrift für Daniel Thürer*, Zürich/St. Gallen 2015, 335 ff.; KOUTRAKOS PANOS / SHUIBHNE NIAMH NIC / SYRPIS PHIL, *Exceptions from EU Free Movement Law: Derogation, Justification and Proportionality*, Oxford 2016; KOUTRAKOS PANOS / SNELL JUKKA (Hrsg.), *Research Handbook on the Law of the EU's Internal Market*, Cheltenham 2017; SPIESS KAROLINE, *Die Kapitalverkehrsfreiheit in Konkurrenz zu den anderen Grundfreiheiten*, Diss., Wien 2015; WEATHERILL STEPHEN, *The Internal Market as a Legal Concept*, Oxford 2017

§ 32 Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Rechtsquellen

- Verordnung (EU) 2018/1727 des EP und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) ... (ABl L 295 vom 21.11.2018, 138)
- Verordnung (EU) 2019/1896 des EP und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache ... (ABl L 295 vom 14.11.2019, 1)
- Verordnung (EU) 2017/1939 des EP und des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl L 283 vom 31.10.2017, 1)

Literatur

BREITENMOSER STEPHAN / GLESS SABINE / LAGODNY OTTO (Hrsg.), *Schengen und Dublin in der Praxis. Aktuelle Fragen*, Zürich/St. Gallen 2015; HAILBRONNER KAY, *Gerechtigkeit bei der Aufnahme von Flüchtlingen im Europäischen Asylsystem*, in: *Festschrift für Daniel Thürer*, Zürich/St. Gallen 2015, 211 ff.

3207 Die für den Schutz der Aussengrenzen zuständige Agentur heisst heute Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache (Frontex).

- 3226 Mit der neuen Eurojust-Verordnung 2018/1727 ist die Einheit für justizielle Zusammenarbeit zu einer Agentur geworden.
- 3227a Gestützt auf Art. 86 AEUV ist durch Verordnung 2017/1939 die Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) beschlossen worden. Daran sind 17 Mitgliedstaaten beteiligt. Die Europäische Generalstaatsanwältin ist im Herbst 2019 auf eine nicht verlängerbare Amtszeit von sieben Jahren ernannt worden und nun daran, die EUSa aufzubauen.

§ 33 Wirtschafts- und Währungspolitik

Literatur

TOBLER CHRISTA, Der Euro – Verwirklichung oder Verhängnis der europäischen Wirtschaftsintegration?, SZIER 25/2015, 335 ff.

- 33061 Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat ihren Sitz nach dem Austritt des UK aus der EU in Paris (Frankreich).

§ 34 Weitere Politikbereiche

Literatur

BLASER GAETAN, Les critères de durabilité environnementale de l'Union européenne, Diss. (Fribourg), Genf 2016; KAHIL-WOLFF BETTINA, Droit social européen. Union européenne et pays associés, Genf 2017

§ 35 Aussenbeziehungen der EU: Grundlagen

Literatur

KOUTRAKOS PANOS, EU International Relations Law, 2. Aufl., Oxford 2015; MÜLLER-BRAND-DECK-BOCQUET GISELA / RÜGER CAROLIN, Die Aussenpolitik der EU, Oldenbourg 2015; URBAN MARCO, Les compétences du Parlement européen au sein de la procédure de conclusion des accords internationaux – Quel rôle pour le Parlement européen dans les relations CH–UE depuis la réforme de Lisbonne?, SRIEL 26/2016, 605 ff.

- 3528 Der EuGH ist grundsätzlich nicht zuständig im Bereich der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (Art. 24 Abs. 1 UAbs. 2 i.V.m. Art. 275 Abs. 1 AEUV). Art. 275 Abs. 2 AEUV sieht aber zwei Ausnahmen vor. Erstens ist der EuGH für die Kontrolle der Einhaltung des Artikel 40 EUV zuständig. Zweitens kann eine Nichtigkeitsklage erhoben werden gegen Beschlüsse über restriktive Massnahmen, die der Rat gegenüber natürlichen oder juristischen Personen auf der Grundlage von Titel V Kapitel 2 EUV erlässt (Art. 275 Abs. 2 i.V.m. Art. 263 Abs. 4 AEUV). So hat das EuG mehrere Verordnungen und Beschlüsse über restriktive Massnahmen für nichtig erklärt, die gegen eine Bank in Iran (EuG,

Rs. T-176/12, *Bank Tejanrat*) und einen ehemaligen Premierminister in der Ukraine (EuG, Rs. T-331/14, *Oleksii Mykolayovysch*) gerichtet waren.

§ 36 Aussenhandel, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Rechtsquellen

- Verordnung (EU) 2015/478 des EP und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl L 83 vom 27.3.2015, 16)
- Verordnung (EU) 2015/479 des EP und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung (ABl L 83 vom 27.3.2015, 34)
- Verordnung (EU) 2016/1036 des EP und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl L 176 vom 30.6.2016, 21)
- Verordnung (EU) 2016/1037 des EP und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl L 176 vom 30.6.2016, 55)

Literatur

JANSEN JUSTUS / WÖHREN BIRGIT, Embargorecht – ein Dauerbrenner für die europäischen Gerichte auch nach der erfolgten Teilaufhebung des Iran-Embargos, EWS 2016, 1 ff.

3603a Verschiedene Verordnungen über den Aussenhandel sind 2015 und 2016 neu erlassen worden.

§ 37 Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Literatur

KELLERHALS ANDREAS / BAUMGARTNER TOBIAS (Hrsg.), *Perspectives of Security in Europe – Current Challenges, EU Strategies, International Cooperation*, Zürich 2016

§ 38 Die Europäische Union unter dem Vertrag von Lissabon

Literatur

KIRCHHOF GREGOR / KELLER MARIO / SCHMIDT REINER (Hrsg.), *Europa: In Vielfalt geeint! 30 Perspektiven zur Rettung Europas vor sich selbst*, München 2019

§ 39 Mitwirkung der Schweiz an der Zusammenarbeit in Europa

Materialien

- Aussenpolitischer Bericht 2018 vom 30. Januar 2019 (BBl 2019, 1505 ff., 1520 ff.)

3909b 2016 hat die Schweiz ihr Ersuchen von 1992 um Aufnahme von Verhandlungen für den Beitritt zur EU (damals EWG, EAG und EGKS) formell zurückgezogen.

§ 40 Vertragliche Beziehungen: Grundlagen

Literatur

ACHERMANN ALBERTO / EPINEY ASTRID / GNÄDINGER RAFFAEL (Hrsg.), Migrationsrecht in der Europäischen Union und im Verhältnis Schweiz – EU. Die Rechtsprechung des EuGH zum Migrationsrecht, der Arbeitnehmerbegriff und ein Beitrag zum Stand der Beziehungen Schweiz – EU, Freiburg 2018; BIAGGINI GIOVANNI, Zur Umsetzung von Art. 121a BV durch die Bundesversammlung: Wo liegt und welcher Art ist das Problem (verfassungsrechtlich gesehen)?, ZBl 117/2016, 588 ff.; BOILLET VÉRONIQUE / LAMMERS GUILLAUME, La mise en oeuvre des initiatives populaires fédérales, ZBl 117/2016, 511 ff.; BURRI NINA / PRIULI VALERIO, Landesverweisung und Freizügigkeitsabkommen, AJP 2017, 886 ff.; DIEBOLD NICOLAS F., Freizügigkeit im Mehrebenensystem. Eine Rechtsvergleichung der Liberalisierungsprinzipien im Binnenmarkt-, Aussenwirtschafts- und Europarecht, Habil., Zürich/St. Gallen 2016; EPINEY ASTRID / NÜESCH DANIELA, Inländervorrang und Freizügigkeitsabkommen, AJP 2018, 6 ff.; ERRASS CHRISTOPH, Arbeitsmarkt Schweiz – EU. Rechtliche Aspekte der grenzüberschreitenden Mobilität, Zürich/St. Gallen 2019; HAHN MICHAEL, Die Kündigung des FZA als Voraussetzung für die Einführung von Kontingenten in Umsetzung des Art. 121a BV, in: Schweizerisches Jahrbuch für Europarecht 2015/2016, 457 ff.; HIRSBRUNNER SIMON, Könnte die Schweiz ein Verbot staatlicher Beihilfen verkraften?, EuZ 2017, 60 ff.; HIRSCHI CHRISTIAN, Auswirkungen von Freihandelsabkommen: Analyse der Einschätzungen in den Botschaften des Bundesrates 2000–2014, LeGes 28/2017, 279 ff.; JAAG TOBIAS, Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union nach dem 9. Februar 2014, in: Festschrift für Daniel Thürer, Zürich/St. Gallen 2015, 323 ff.; KAHIL-WOLFF BETTINA, La coordination européenne des systèmes nationaux de sécurité sociale, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Soziale Sicherheit, SBVR Band XIV, 3. Aufl., Basel 2016, 167 ff.; KELLENBERGER JAKOB, Worum geht es in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU?, in: Andreas Kellerhals (Hrsg.), Herausforderungen für die Schweiz und Europa – Referate zu Fragen der Zukunft Europas 2015, Zürich/Basel/Genf 2016, 25 ff.; KELLERHALS ANDREAS, Schweiz – EU: Von den Bilateralen zum Binnenmarktvertrag?, in: Festschrift für Daniel Thürer, Zürich/St. Gallen 2015, 399 ff.; MAZILLE CLÉMENTINE, L’institutionnalisation de la relation entre l’Union européenne et la Suisse, Genf 2018; MEIER CHRISTINA, Begrenzte Solidarität für Nichterwerbstätige. Zugang zu Sozialhilfeleistungen im Unionsrecht und unter dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU, in: Laura Marschner / Patrice Martin Zumsteg (Hrsg.), Risiko und Verantwortlichkeit, Zürich 2016, 159 ff.; MEYER SEBASTIAN, Is Switzerland Not Just Any Third Country? EU Unilateralism in the Face of the Linkage Agreement on Emissions Trading, SRIEL 28/2018, 3 ff.; OESCH MATTHIAS, Der Einfluss des EU-Rechts auf die Schweiz – von Gerichtsdolmetschern, Gerichtsgutachtern und Notaren, SJZ 112/2016, 53 ff.; OESCH MATTHIAS, Die bilateralen Abkommen Schweiz – EU und die Übernahme von EU-Recht, AJP 26/2017, 638; OESCH MATTHIAS, Switzerland and the European Union, Zürich/St. Gallen 2018; SALVATORE VINCENZO (Hrsg.), The free movement of persons between Switzerland and the European Union, Torino 2016; SCHNEBLI MARIA / HEIMGARTNER STEFAN, Eurojust: Unterstützung der schweizerischen Strafbehörden bei Delikten mit Auslandsbezug, AJP 25/2016, 1056 ff.; SEITZ CLAUDIA / BERNE ANDRÉ S., Der Entwurf des institutionellen Abkommens Schweiz – EU: Eine erste Analyse der beihilferechtlichen Bestimmungen, EuZW 2019, S. 594 ff.; SPESCHA MARC / ZÜND ANDREAS / BOLZLI PETER / HRUSCHKA

CONSTANTIN / DE WECK FANNY (Hrsg.), Migrationsrecht. Kommentar, 5. Aufl., Zürich 2019; SUNDE MARTINA, Freizügigkeitsabkommen und Steuerrecht. Auslegung im Spannungsfeld von nationalem Recht, Unionsrecht und Völkerrecht, Diss. (München), Münster 2018; TOBLER CHRISTA, Homogenität im Rechtsbestand der Schengen- und Dublin-Abkommen: Übernimmt die Schweiz im Assoziationsrahmen nicht notifiziertes Asyl- und Datenschutzrecht der EU?, SRIEL 27/2017, 211 ff.; TOBLER CHRISTA / BEGLINGER JACQUES, Brevier zum institutionellen Abkommen Schweiz – EU, 18. August 2019, <http://www.eur-charts.eu/wp-content/uploads/2019/08/Tobler-Beglinger-Brevier-Institutionelles-Abkommen_2019-08.1.pdf> (besucht am 4. Dezember 2019); ZIHLMANN JÜRIG, Sozialversicherungsrechtliche Unterstellung Erwerbstätiger bei grenzüberschreitenden Sachverhalten im EU/EFTA-Raum mit Bezug zur Schweiz, HAVE 2016, 487 ff.

Materialien

- Abkommen zur Erleichterung der bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den Bereichen des Binnenmarkts, an denen die Schweiz teilnimmt (Entwurf vom 23. November 2018; Institutionelles Abkommen oder Rahmenabkommen; www.eda.admin.ch > Institutionelles Abkommen)
- Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung» (Begrenzungsinitiative) vom 7. Juni 2019 (BBl 2019, 5027 ff.)

4006b 2016 hat die Bundesversammlung das *Kroatien-Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen* unter der Bedingung genehmigt, dass «mit der EU eine mit der schweizerischen Rechtsordnung vereinbare Regelung zur Steuerung der Zuwanderung besteht». Gestützt auf die Verabschiedung des Ausführungsgesetzes zu Art. 121a BV vom 16. Dezember 2016 (vgl. Rz. 4052b) hat der Bundesrat die Bedingung des Parlaments als erfüllt betrachtet und das Protokoll ratifiziert. Es ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

4007d 2018 hat der Bundesrat der Bundesversammlung den Antrag für einen zweiten Kohäsionsbeitrag von 1,302 Milliarden Franken über zehn Jahre zugunsten von ausgewählten EU-Staaten vorgelegt. Das Parlament hat diesem unter der Bedingung zugestimmt, dass die EU keine diskriminierenden Massnahmen gegen die Schweiz trifft. Da die EU seit dem Sommer 2019 die Gleichwertigkeit der schweizerischen Börsen nicht anerkennt, ist diese Bedingung nicht erfüllt und der neue Kohäsionsbeitrag blockiert.

4052a Die EU hat den Abschluss neuer Abkommen über den Marktzugang mit der Schweiz vom Abschluss eines *Rahmenabkommens* abhängig gemacht. Die entsprechenden Verhandlungen wurden im Mai 2014 aufgenommen und Ende 2018 abgeschlossen. Allerdings ist der Vertrag noch nicht unterzeichnet und ratifiziert worden. Die Schweiz verlangt Klarstellungen betreffend flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit, zum Unionsbürgerrecht sowie zum Verbot von Beihilfen. Bis zur Abstimmung über die Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung» (Kündigungsinitiative) im Mai 2020 (vgl. Rz. 4053d) ruht das Geschäft.

4052b Das Rahmenabkommen sieht insbesondere vor, dass die Schweiz das neue EU-Recht unter Einhaltung ihrer Verfahren übernehmen muss (dynamische Übernahme). Wenn sie eine neue Regelung nicht übernimmt, könnte die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Vorgesehen ist auch die verbindliche Streitentscheidung durch ein Schiedsgericht. Allerdings ist ein Fall dem EuGH zur verbindlichen Vorabentscheidung vorzulegen, falls es um die Auslegung oder Anwendung von EU-Recht geht.

- 4052c Das Rahmenabkommen wäre zunächst nur auf die fünf folgenden Abkommen über den Marktzugang anwendbar: FZA, Agrarabkommen, Landverkehrsabkommen, Luftverkehrsabkommen und Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Abkommen über technische Handelshemmnisse). Es sollen aber in Zukunft auch neue Abkommen unter den Anwendungsbereich des Rahmenabkommens gestellt werden.
- 4053a Zur Umsetzung der durch die *Masseneinwanderungsinitiative* angenommenen Art. 121a und 197 Ziff. 11 BV ist der sogenannte «*Inländervorrang light*» eingeführt worden (Änderung des Ausländergesetzes (AIG) vom 16. Dezember 2016). Dieser sieht keine Höchstzahlen für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU und der EFTA vor, sondern eine beschränkte Privilegierung der inländischen Arbeitnehmerschaft. Bei einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit in bestimmten Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen tritt ein Schutzmechanismus ein, indem der Arbeitgeber die öffentliche Arbeitsvermittlung über offene Stellen informieren muss. Für eine befristete Zeit wird die Information über die offenen Stellen auf die Personen beschränkt, die bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind. Die Arbeitsvermittlung stellt den Arbeitgebern passende Dossiers von angemeldeten Stellensuchenden zu. Der Arbeitgeber muss die geeigneten Kandidaten zu einem Gespräch einladen und die Resultate der Arbeitsvermittlung mitteilen (Art. 21a Abs. 2-4 AIG). Obwohl diese Regelung die Vorgaben der Art. 121a und 197 Ziff. 11 BV nur zu einem kleinen Teil umgesetzt hat, wurde das Referendum gegen diese Gesetzesänderungen nicht ergriffen.
- 4053b Zur Umsetzung der Gesetzesänderungen hat der Bundesrat die Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (AVV; SR 823.111) angepasst. Gesetzes- und Verordnungsänderungen sind auf den 1. Juli 2018 in Kraft getreten.
- 4053c Da eine autonome (unilaterale) Steuerung der Zuwanderung ohne Verletzung des Freizügigkeitsabkommens kaum möglich ist, wäre eine rechtsstaatlich befriedigende Lösung wohl nur durch Aufhebung oder Änderung von Art. 121a und Art. 197 Ziff. 11 BV erreichbar; dafür brauchte es eine neue Abstimmung von Volk und Ständen. Eine Initiative zur Aufhebung dieser Bestimmungen (RASA-Initiative) ist im Herbst 2015 eingereicht, aber Ende 2017 wieder zurückgezogen worden.
- 4053d Eine im Sommer 2018 eingereichte Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung» (Kündigungssinitiative) sieht ein Verbot vor, durch völkerrechtliche Verträge die Personenfreizügigkeit für ausländische Staatsangehörige zu gewähren, und verlangt die Kündigung des FZA, wenn keine einvernehmliche Ausserkraftsetzung innerhalb von 12 Monaten stattfindet. Sowohl der Bundesrat als auch die Bundesversammlung empfehlen die Ablehnung der Initiative. Die Abstimmung findet im Mai 2020 statt.

§ 41 Grundzüge einzelner Abkommen

Literatur

Vgl. § 40.

- 4118b Die Übergangsfrist für die Anrufung der *Ventilklausel des FZA* für bulgarische und rumänische Staatsangehörige ist 2019 abgelaufen; für diese gilt das Abkommen jetzt ohne Einschränkungen.
- 4119a Vgl. zum Kroatien-Protokoll zum FZA vorne Rz. 4006b.
- 4137a Die EU hat unter anderem eine umfassende Teilnahme am Programm «*Horizon 2020*» von einer Ratifizierung des Protokolls zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien abhängig gemacht. Wenn die Schweiz dieses Protokoll nicht vor dem 9. Februar 2017 ratifiziert hätte, wäre sie rückwirkend ab dem 31. Dezember 2016 nicht mehr an diesem Programm beteiligt gewesen; das Forschungsrahmenprogramm regelte ihre Beteiligung nur bis Ende 2016. Nach der Ratifizierung des Kroatien-Protokolls (vgl. Rz. 4006b) wirkt die Schweiz umfassend am Programm «*Horizon 2020*» mit.
- 4138b Die EU hatte auch die Teilnahme am Programm *Erasmus +* von einer Ratifizierung des Protokolls zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien abhängig gemacht. Nach der Ratifizierung des Protokolls durch die Schweiz ist eine Teilnahme am Programm *Erasmus +* wieder möglich.
- 4141b Im Herbst 2017 haben die Schweiz und die EU ein Abkommen zur *Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen* abgeschlossen. Es ist Anfang 2020 in Kraft getreten (SR 0.814.011.268).
- 4143d Das Protokoll vom 27. Mai 2015 zur *Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens*, das den automatischen Informationsaustausch einführt, ist Anfang 2017 in Kraft getreten (SR 0.641.926.81).